

Beschluss- Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
64/95	11.05.1995	14.06.1995	15.06.1995

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde Windischleuba

Aufgrund §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - vom 9.08.91 (GVBl. S. 329) und § 19 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) erläßt die Gemeinde Windischleuba folgende

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Windischleuba erhebt für Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und Musikapparate an öffentlich zugänglichen Orten und für Diskothekenanlagen, für Nachtlokale und ähnliche Gaststättenbetriebe (z. B. Vorführung von Pornofilmen und "Oben-ohne-Bedienung") eine Vergnügungssteuer.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer, der die in § 1 genannten Geräte aufstellt bzw. der die Diskothekenanlage, das Nachtlokal oder den ähnlichen Gaststättenbetrieb betreibt. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 4).

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer erhoben.
- (2) Die Vergnügungssteuer:
- | | |
|---|--------------------|
| a) für Musikautomaten beträgt monatlich | 10,00 DM pro Gerät |
| b) für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate ohne Gewinnmöglichkeit beträgt monatlich | 20,00 DM pro Gerät |
| c) für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate mit Gewinnmöglichkeit beträgt monatlich | 50,00 DM pro Gerät |
| d) für Diskothekenanlagen beträgt monatlich | 250,00 DM |
| e) für Nachtlokale und ähnliche Gaststättenbetrieb (z. B. Vorführung von Pornofilmen und "oben-ohne-Bedienung") beträgt monatlich | 500,00 DM. |

§ 4 Steueranmeldung

- (1) Die Zahl der Apparate und Einrichtungen sowie der Aufstellungsort bzw. die Betreibung eine Diskothekenanlage, eines Nachtlokals oder eines ähnlichen Gaststättenbetriebes ist vor Inbetriebnahme der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Anlage bzw. des Betriebes als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Das Entfernen der steuerpflichtigen Anlage bzw. die eines Betriebes ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.
- (2) Der Steuerbescheid behält seine Gültigkeit auch für die nachfolgenden Jahre und wird erst bei Veränderung der Berechnungsgrundlage durch einen neuen Bescheid ersetzt.

§ 6 Steueraufsicht

Zur Ausübung der Steueraufsicht ist dem Beauftragten der Gemeinde an den sonst der Öffentlichkeit zugänglichen Orten während der üblichen Betriebszeiten jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

§ 7 Übergangsvorschriften

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen und bestehenden Diskotheken und Nachtlokale beginnt die Steuerpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Steueranmeldung hat ab diesem Zeitpunkt, jedoch spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten der Satzung zu erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Satzung oder einer aufgrund einer solchen Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Gemeindeverwaltung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zehntausend Deutsche Mark ahnden. Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Gemeindekasse.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.1993 tritt außer Kraft.

Gem. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt und bestätigt:
Windischleuba, den 11. Mai 1995

Duske
Bürgermeister

